

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6500 —**

Gefährdung des Fernmeldegeheimnisses bei Anrufbeantwortern

In der Bundesrepublik Deutschland werden weit mehr als eine Million telefonische Anrufbeantworter genutzt, mehrheitlich ausgestattet mit einer Fernabfragevorrichtung. Diese Fernabfragevorrichtungen sind jedoch zumeist mit einer völlig unzureichenden Schutzcodierung gegen unbefugte Nutzung gesichert. Üblicherweise spricht der Anrufbeantworter auf eine dreistellige Nummernfolge der Fernabfrage an. Nach Auskunft der „Deutschen Vereinigung für Datenschutz“ (DVD) ist es bei Geräten, die allein mit einer solchen Nummernfolge gesichert sind, technisch ohne Schwierigkeiten möglich, sich mittels eines Zusatzgerätes (Modem) in Sekundenschnelle Zugang zu den gespeicherten Gesprächen zu verschaffen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD) hat mit Schreiben vom 16. November 1993 an die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN festgestellt, daß „die Sicherung der aufgezeichneten Anrufe durch eine lediglich dreistellige „Ziffernkombination“ als völlig unzureichend anzusehen“ sei.

Hinzu kommt, daß derartige Geräte vielfach über eine sogenannte „Notfallsicherung“ verfügen, wenn der dreistellige Code, etwa nach Stromausfall, versagt. Bei einigen Geräten ist über die Fernabfrage dann lediglich die Ziffernfolge 000 einzugeben. Diese „Notfallsicherungen“ bezeichnet der BfD als „in hohem Maße bedenklich, da es den ohnehin geringen Schutz aufhebt“.

Jede Person, die ein entsprechendes Fernabfragegerät und Modem vorrätig hält, kann sich also im Prinzip leichten Zugang zu beliebig vielen anderen Anrufbeantwortern dieses Typs verschaffen. Es besteht die ernste Gefahr, daß der grundgesetzlich garantie Schutz personenbezogener Informationen und des Fernmeldegeheimnisses massiv verletzt wird. Strenge Vorschriften bei der FTZ-Zulassung derartiger Geräte bestehen bis heute nicht. Die Hersteller weisen bei dem Verkauf der Geräte auch nicht auf das erhöhte Gefährdungspotential hin.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach die Sicherung derartiger Fernabfragevorrichtungen mit einem üblicherweise dreistelligen Code und erst recht die beschriebene „Notfallsicherung“ vollkommen unzureichende Maßnahmen gegen Mißbrauch darstellen?

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, eine Verifizierung auch der Abfrageberechtigung für die Nutzung des Anrufbeantworters sei auf diesem Hintergrund praktisch nicht möglich?

Anrufbeantworter sind private Telekommunikationsendeinrichtungen, die die Inhaber von Telefonanschlüssen aufgrund eigener Entscheidungen einsetzen. Sie allein beurteilen, ob Anrufbeantworter mit den in Rede stehenden Codes für Fernabfrage ihren Ansprüchen genügen, und sie treffen ihre Entscheidungen über den Einsatz bzw. die Nutzung dieser Geräte eigenverantwortlich.

3. Wie bewertet die Bundesregierung das Problem einer möglichen Gefährdung des informationellen Selbstbestimmungsrechts und insbesondere des Fernmeldegeheimnisses durch die beschriebenen spälichen Sicherungsmaßnahmen?
4. Teilt die Bundesregierung die folgende Rechtsauffassung des BfD: „Ermöglichen solche Sicherheitsmängel einem Unbefugten, durch Fernabfrage Kenntnis von den aufgezeichneten Anrufen zu erlangen, ist dies allerdings nicht nach den Vorschriften zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses strafbar.“ (Schreiben des BfD vom 16. November 1993 an die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)?
Welche anderen straf- oder zivilrechtlichen Möglichkeiten bestehen anderfalls für Betroffene, gegen den beschriebenen Mißbrauch ihres Anrufbeantworters vorzugehen?

Jeder Bürger entscheidet in freier Selbstbestimmung, Anrufbeantworter zu nutzen. Das gilt sowohl für den Angerufenen (siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2) als auch für den Anrufer. Dieser kann darauf verzichten, die von ihm zu übermittelnden Nachrichten in einem Anrufbeantworter zu hinterlegen.

Die mittels Anrufbeantworter gespeicherten Informationen sind im gespeicherten Zustand kein Fernmeldeverkehr. Sie liegen im Gewahrsam des Empfängers, der allein für die weitere Verwendung und somit auch für den Schutz gegen einen ggf. unbefugten Zugang Sorge zu tragen hat. Die Bundesregierung teilt daher die in der Frage dargestellte Auffassung des BfD.

Im Bereich des Straf- oder Zivilrechts bestehen für Betroffene folgende Möglichkeiten:

a) Strafrecht

Betroffene eines Mißbrauchs von Anrufbeantwortern können bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Strafantrag wegen eines Vergehens nach § 202 a StGB (Ausspähen von Daten) erstatten.

Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind dabei solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

Bei den in Anrufbeantwortern auf Tonträgern festgehaltenen Informationen über die Tatsache des Anrufs einer bestimmten Person, ggf. dessen Zeitpunkt und des Inhalts des Anrufs han-

delt es sich um Daten im Sinne des § 202 a StGB. In den Fällen, in denen der Inhaber des Anrufbeantworters einen individuellen Code festlegt, ist das Vorliegen einer besonderen Sicherung gegen unberechtigten Zugang Unbefugter zu bejahen. Dagegen dürfte in den Fällen, in denen die standardisierte Codierung des Anrufbeantworters beibehalten wird, das Vorliegen des Merkmals einer besonderen Sicherung gegen unberechtigten Zugang Unbefugter abzulehnen sein.

b) Zivilrecht

Die unbefugte Abfrage von in Anrufbeantwortern gespeicherten Nachrichten kann einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen darstellen. Gemäß §§ 823, 1004 BGB können dem Betroffenen Ansprüche auf Unterlassung und auf materiellen Schadenersatz zustehen. Ist aufgrund der konkreten Einzelfallumstände eine schwere, nicht auf andere Weise wieder gutzumachende Persönlichkeitsverletzung gegeben, können auch Ansprüche auf immateriellen Schadenersatz in Betracht kommen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, ob bzw. inwieweit dem aufgezeigten Problem – wie es der BfD vorschlägt – mittels eines „elektronischen Schlosses“, eines speziellen Chips etc. begegnet werden kann?

Sicherungsmaßnahmen sind denkbar, deren Entwicklungen und Anbietung liegen jedoch im Bereich des freien Marktes.

6. Sieht die Bundesregierung entsprechende Vorschriften vor, die die Zulassungsbedingungen für Fernabfragevorrichtungen so normieren, daß ein weitgehender Schutz gegen Mißbrauch ermöglicht wird und falls ja: zu welchem Datum?
Ist hierbei auch vorgesehen, die Zulassung von Geräten zurückzunehmen, die diese Normen nicht erfüllen?

Die EG-Regelungen für die Zulassung von Telekommunikationsendgeräten enthalten keine Anforderungen für die Sicherung gegen unbefugte Fernabfrage von Anrufbeantwortern. Die Bundesregierung kann demzufolge keine weitergehenden Regelungen erlassen.

7. In welchem Umfang praktiziert die Bundesregierung im Rahmen ihres eigenen Geschäftsbereichs (Bundesbehörden etc.) die hier geforderten Sicherungsmaßnahmen oder sieht dieses vor?

Bei den Bundesbehörden werden Anrufbeantworter zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt. In einigen Bereichen, z. B. bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder bei Broschürenstellen, werden keine besonderen Sicherungsmaßnahmen vorgesehen. In anderen Bereichen ist entweder eine Fernabfrage nicht oder nur innerhalb der eigenen Telekommunikationsanlage mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen möglich.

8. Liegen entsprechende Vorschläge für die technische Gestaltung mißbrauchsgesicherter Fernabfragevorrichtungen seitens des Forschungs- und Technologiezentrums (FTZ) der Deutschen Bundespost TELEKOM vor?

Vorschläge seitens des Forschungs- und Technologiezentrums liegen nicht vor. Es ist auch nicht Aufgabe des Forschungs- und Technologiezentrums der Deutschen Bundespost TELEKOM, technische Vorschriften für die Gestaltung von Einrichtungen herauszugeben.